

Friedhofsatzung Bestattungswald

Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Harburg (Schwaben) für den Waldfriedhof (Friedhofsatzung Bestattungswald)

Die Stadt Harburg (Schwaben) erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 und 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende

Friedhofsatzung Bestattungswald:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung wird für den Bestattungswald Waldfriedhof in Harburg (Schwaben) auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 559 Gemarkung Harburg erlassen.

Der Bestattungswald Waldfriedhof wird hiermit in dem als „Erstanlagefläche“ bezeichneten Teilbereich als Friedhof gewidmet. Dieser ist in der Übersichtskarte in **Anlage 1a** dargestellt.

(2) Der Bestattungswald umfasst die als Waldbestattungsfläche „Waldfriedhof“ im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Waldfriedhof der Stadt Harburg (Schwaben) festgesetzte Fläche. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 559 Gemarkung Harburg im Gewann Hühnerberg. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Waldfriedhof“ wurde gem. § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch das Landratsamt Donau-Ries am 07.09.2015 unter Az. FB 40-1304 mit Hinweisen genehmigt. Der Bebauungsplan wurde am 09.10.2015 im Amtsblatt der Stadt Harburg (Schwaben) öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz (BestG) für Bayern ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Anlegung oder Änderung des Friedhofs in einem Bebauungsplan festgesetzt ist. Das Areal der genehmigten Waldfläche ist im Lageplan in **Anlage 1b** dargestellt.

(3) Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen im Bestattungswald „Waldfriedhof“ als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Bestattungswald „Waldfriedhof“,
- b) das Bestattungspersonal.

Die Einrichtung für das Bestattungswesen im Bestattungswald „Waldfriedhof“ wird als eigene Einrichtungseinheit betrieben, während die Einrichtung für das Bestattungswesen im alten und neuen Friedhof Harburg und im Friedhof Hoppingen ebenfalls als eigene Einrichtungseinheit betrieben wird.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Bestattungswald ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Stadt Harburg (Schwaben).

(2) Er dient neben der Bestattung von Einwohnern der Stadt Harburg (Schwaben) auch der Beisetzung von Personen, die oder deren Angehörige ein Nutzungsrecht zur Bestattung im Bestattungswald Waldfriedhof erworben haben.

(3) Gemeindeglieder haben einen Anspruch auf Bestattung im Bestattungswald Waldfriedhof in Harburg (Schwaben).

§ 3 Nutzungskonzept des Bestattungswalds

Der Bestattungswald Waldfriedhof bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald

(1) Jeder hat sich in dem Bestattungswald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist insbesondere:

- a) Zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden.
- b) Außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der naturnahen Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
- c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde.
- d) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe laute Arbeiten auszuführen.
- e) Den Waldfriedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
- f) Abfälle und sonstige Reste abzulagern.
- g) Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten.
- h) Druckschriften, insbesondere mit gewerblichem Inhalt zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern verwendet werden und gedruckte Informationen über den Bestattungswald in Harburg (Schwaben).
- i) Zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher zu betreiben, mit Ausnahme von während Bestattungsfeiern zugelassenen Geräten.
- j) Zu lagern.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Bestattungswalds zu vereinbaren sind.

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens vier Werktage vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht oder die Vormerkung nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Nutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Gedenkfeiern für in dem Bestattungswald Bestattete und andere nicht unmittelbar mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzumelden.
- (4) Ein Beauftragter der Gemeinde nimmt an den Bestattungen teil.

§ 7 Nutzungsberechtigte und Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten in dem Bestattungswald werden auf Antrag bis zum 31.12.2116 verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 10 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte eines Familienbaums soll oder kann für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht (Rechtsnachfolger) bestimmen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungsberechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen,
 2. die Kinder des Verstorbenen,
 3. die Stiefkinder des Verstorbenen,
 4. die Enkel des Verstorbenen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. die Eltern des Verstorbenen,
 6. die Geschwister des Verstorbenen,
 7. die Stiefgeschwister des Verstorbenen,
 8. alle nicht unter die Ziff. 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nr. 2 bis 8 ist jeweils der Älteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde zur Beisetzung berechnigte Personen für die von ihm erworbenen Nutzungsrechte/Grabstätten festlegen. Diese zur Beisetzung berechnigten Personen werden in der Übertragung des Nutzungsrechtes als „Vormerkung“ bezeichnet. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn die Gemeinde schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Ruhestättenregister erfolgt ist.

(7) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der Mindestruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Gemeinde zu erklären.

(8) Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes an die Gemeinde ist nicht möglich.

§ 8 Zugelassene Urnen

(1) In dem Bestattungswald zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubaren, umweltfreundlichen Material bestehen und fest verschlossen sein.

(2) Die Urne ist mit den in § 27 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 9 Ausheben der Urnengräber

(1) Die Gemeinde hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.

(2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 10 Ruhezeit

(1) An den Ruhestätten in dem Bestattungswald wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.

(2) Die Mindestruhezeit von Aschen von Verstorbenen in dem Bestattungswald beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Umbettungen von Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechnigt ist bei Umbettungen der Nutzungsberechnigte.

(3) Die Umbettung wird von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt Zeitpunkt der Umbettung nach vorheriger Anhörung des Nutzungsberechnigten.

(4) Die Aufwendungen der Umbettung hat der antragstellende Grabnutzungsberechnigte zu tragen.

§ 12 Art der Grabstätten

(1) In dem Bestattungswald werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- (Einzelne) Ruhestätte für eine einzelne Bestattung einer Urne an einem Ruhebaum, der bis zu zwölf Ruhestätten besitzt, die jeweils einzeln vergeben werden.

- (Ganzer) Ruhebaum mit bis zu zwölf Ruhestätten, deren Nutzungsrecht an einen Nutzungsberechtigten vergeben wird.

(2) Die in Abs. 1 genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des **Friedhofsbelegungsplans in Kategorien 1 bis 4 d** unterschieden. Die Einteilung der Kategorien ist in der **Anlage 2** zu dieser Satzung zu entnehmen.

(3) An Ruhebäumen können nur Personen aus dem Familien- oder Freundeskreis des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden oder zur Beisetzung vorgemerkt werden. Ein Weiterverkauf an Dritte ist untersagt.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 13 Ruhestättenregister

Die Gemeinde führt für die Ruhestätten auf dem Bestattungswald ein Ruhestättenregister und Bestattungsbuch nach den Anforderungen von § 29 Bestattungsverordnung (Bestattungsverzeichnis).

§ 14 Markierungen, Grabpflege

(1) Die Gemeinde kennzeichnet jede Ruhestätte mit einem einheitlichen Namensschild in der Größe nach der **Anlage 3** dieser Satzung. Entsprechend den Wünschen der Grabnutzungsberechtigten werden mit einer einheitlichen Beschriftung darauf zum Beispiel Vor- und Familienname, das Geburts- und Sterbejahr sowie weitere persönliche Namenszusätze vermerkt.

(2) Die Pflege des Bestattungswaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Bestattungswald soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt.

§ 15 Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Waldfriedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzung entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Der Gemeinde obliegt keine Haftung für den Bestand der Bäume und Pflanzungen, soweit ein natürlicher Abgang vorliegt und die Stadt den Abgang weder vorsätzlich noch grob fahrlässig

verursacht hat (z.B. Sturmschäden oder Schädlingsbefall). Der Nutzungsberechtigte kann nur Ersatzpflanzungen mit Jungpflanzen unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Grundsätze verlangen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich

a) bei Starkwind, Gewitter, Glätte, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen entsprechend § 4 Abs. 3 den Waldfriedhof betritt,

b) sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gem. 5 Abs. 1 verhält, insbesondere

- raucht, Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet,
- außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der naturnahen Wege mit Fahrzeugen gem. § 5 Abs. 1 b fährt,
- Tiere mitbringt, die nicht gem. § 5 Abs. 1 c zugelassen sind,
- während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
- den Waldfriedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt,
- Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert,
- Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet,
- Druckschriften verteilt, die nicht gem. § 5 Abs. 1 h zugelassen sind
- auf dem Gelände des Bestattungswalds lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt,
- auf dem Gelände des Bestattungswalds lagert,

c) gem. § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 17 Entwidmung

(1) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.

(2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1a: Übersichtskarte M 1 : 60 (zu § 1 Abs. 2)

Anlage 1b: Lageplan Waldfriedhof M 1 : 4500 (zu § 1 Abs. 2)

Anlage 2: Art der Grabstätten: Kategorien (zu § 12 Abs. 2)
und Kartierung der Ruhestätten (zu § 12 Abs. 2)

Anlage 3: Markierungen, Grabpflege (zu § 14 Abs. 1)

Harburg (Schwaben), den 08.02.2018

Kilian
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 16.02.2018 im Amtsblatt Nr. 7 der Stadt Harburg (Schwaben) amtlich bekanntgemacht.

Harburg (Schwaben), den 19.02.2018
STADT HARBURG (SCHWABEN)

Wolfgang Kilian
1. Bürgermeister